Stadt Zug

Stadt Zug
Bildungsdepartement
Kind Jugend Familie

Antworten auf Fragen zur Vorlage «Schulergänzende Kinderbetreuung: Gebührenanpassung»
Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2703 vom 14. Dezember 2021

Frage 1
Im Bericht und Antrag des Stadtrates sind die Änderungen beim Angebot der Tagesschule zwar erwähnt, das entsprechende Reglement liegt aber nicht in angepasster Form vor. Ist das ein Versehen?

Antwort
Die Anpassung der Gebühren erfordert keine Anpassung des Reglements. Die Anpassung erfolgt über eine Revision des GGR-Beschlusses.

Unter § 9 Abs. 2 des Tagesschulreglements wird in Bezug auf die Elternbeiträge für die schulergänzenden Betreuungsangebote eine Verweisung auf § 17 des Reglements Betreuung vorgenommen. Das Tagesschulreglement umfasst damit keine eigenständigen Vorschriften über die fraglichen Benützungsgebühren und braucht deshalb im vorliegenden Zusammenhang auch nicht angepasst zu werden.

Zusatzbemerkung zu Frage 1
Der Preisanstieg ist beachtlich, er beträgt mehr als eine Verdoppelung und auch die Familien mit tiefem Einkommen werden mehr als bisher bezahlen!

Antwort
Bei den ungebundenen Angeboten ist der Preisanstieg für die Mittagsbetreuung moderat; für Familien mit tiefen Einkommen ergibt sich sogar eine Kostenreduktion. Der Preisanstieg für die Nachmittagsbetreuung hingegen ist deutlich. Grund dafür ist, dass die heutige Gebühr ausserordentlich tief ist (pro Semester fällt eine Anmeldepauschale von CHF 100.00 sowie pro gebuchter Nachmittag ein Semestertarif von CH 15.00 an. Dies entspricht durchschnittlichen Kosten von rund CHF 3.00 pro gebuchten Nachmittag). Mit der geplanten Gebührenanpassung wird auch für die Nachmittagsbetreuung eine angemessene Gebühr verrechnet.

Der Umfang des Kostenanstiegs für die einzelnen Familien hängt damit wesentlich von der Anzahl gebuchter Module und Zusammensetzung (Mittags- und/oder Nachmittagsbetreuung) ab (siehe auch Antwort zu Frage 6).

Bei den gebundenen Angeboten ergibt sich für alle Familien eine deutliche Mehrbelastung, wobei auch hier vor allem die Zunahme der Gebühren für den Nachmittag ins Gewicht fällt (siehe nachfolgende Tabelle).

Tagesschule								
	Jahresgebühr (5 Tg.)				Jahresgebühr (4.5 Tg.)			
	neu	**alt**	**Diff. (Fr.)**	**Diff. (%)**	neu	alt	Diff. (Fr.)	Diff. (%)
Morgen	540.00	7.50	532.50	7100%	540.00	7.50	532.50	7100%
Znüni	180.00	180.00	0.00	0%	180.00	180.00	0.00	0%
Mittag	2'160.00	1'440.00	720.00	50%	1'728.00	1'192.00	536.00	45%
Nachmittag	2'160.00	350.00	1'810.00	517%	1'728.00	280.00	1'448.00	517%
zusätzl. 3 Lektionen	690.50	690.50	0.00	0%	690.50	690.50	0.00	0%
Total	**5'730.50**	**2'668.00**	**3'062.50**	115%	**4'866.50**	**2'350.00**	**2'516.50**	107%
	477.54	pro Mt.			405.54	pro Mt.		

* Für Familien mit einer reduzierten Gebühr beträgt die Jahresgebühr (5 Tage) CHF 3'570.50 bzw. CHF 3'138.50 (4.5 Tage) In der obigen Tabelle sind die regulären Gebühren ausgewiesen.

Frage 2
Bleibt das Konzept der gebundenen Tagesschule bestehen? Das heisst, man kann das Kind nur für Mittwochmittag und -nachmittag kostenreduzierend abmelden und für die restlichen Leistungen wird unabhängig von der Nutzung bezahlt?

Antwort
Ja, das Konzept bleibt bestehen und eine Abmeldung kann nur für den Mittwochmittag und -nachmittag vorgenommen werden.

Frage 3
Führt die Beteiligung des Kantons an den Kosten im Rahmen des Projekts «Zug+» zu einer Entlastung der Stadt und der Eltern oder nur der Stadt Zug? Wie wahrscheinlich ist es, dass dieses Projekt kommt?

Antwort
Die Vorlage zu diesem Projekt ist zurzeit in Erarbeitung. Die Vernehmlassung ist für den Frühsommer 2022 vorgesehen. Voraussichtlich wird die Vorlage im Frühling 2023 im Kantonsrat behandelt. Gemäss heutigem Wissensstand steht aktuell eine Beteiligung des Kantons mit 30 % an den Gesamtkosten in ähnlicher Form einer Schülerpauschale im Raum. Diese würde zu einer Entlastung der Stadt Zug beitragen.

Frage 4
Warum rechnet die Stadt Zug mit einer Anstossfinanzierung des Bundes und wie hoch fällt diese aus? Das Gesuch muss ja bis Ende Januar 2023 eingereicht werden (Finanzhilfen für die Schaffung von Betreuungsplätzen (admin.ch).

Antwort:
Die Stadt Zug stellt Gesuche für sämtliche Erweiterungen, bei denen die Kriterien für die BSV-Anstossfinanzierung erfüllt sind. Die aktuell hängigen Gesuche betreffen den Ausbau im Zentrum sowie in der Riedmatt. Der Entscheid über die Höhe der Finanzhilfen des Bundes erfolgt frühestens ein Jahr nach der Erweiterung. Der Anspruch für Anstossfinanzierung wird anhand der belegten Plätze berechnet. Der maximale Pauschalbetrag für ein Vollzeitangebot beträgt CHF 3'000 pro Platz und Jahr und wird für die jeweiligen Öffnungszeiten linear reduziert. Zum aktuellen Zeitpunkt ist aufgrund der unbekannten Variablen eine Prognose schwierig. Es kann davon ausgegangen werden, dass die erste

Rate der BSV-Anstossfinanzierung für die aktuell hängigen Gesuche frühestens im Jahr 2023 ausbezahlt wird und bis ins Jahr 2025 reichen werden. Möglicherweise kann im laufenden Jahr noch eine zusätzliche Erweiterung vorgenommen und ein entsprechendes BSV-Gesuch gestellt werden.

Frage 5
Mit dem vorgesehenen Modell kommt es zu einem sehr starken Schwelleneffekt zwischen den definierten tiefen Einkommensschichten und den restlichen Einkommensschichten. Gemäss der kantonalen Steuerverwaltung erhalten bei den geplanten Einkommens- und Vermögensgrenzen 18 Prozent der Familien die Vergünstigung. Wie hoch müsste die Grenze liegen, damit 25 Prozent der Familien in der Stadt Zug in den Genuss der Vergünstigung kommen würden und wie hoch wäre dann noch der Kostendeckungsgrad?

Antwort
Mit der Festsetzung der Einkommensobergrenze CHF 10'000.00 hätten, auf der Basis der Zahlen aus dem Steuerjahr 2018, 18 % der Familien Anspruch auf eine reduzierte Gebühr gehabt. Dieser Anteil ist jedoch volatil, da sich die Einkommensverteilung der Familien ständig ändert. Im Zusammenhang mit den Betreuungsgutscheinen konnte in den vergangenen drei Jahren festgestellt werden, dass sich die Einkommenssituation im Durchschnitt verbessert hat (durchschnittliche Erhöhung des steuerbaren Einkommens um ca. CHF 5'000.00).
Die kantonale Steuerreform, welcher im März 2021 zugestimmt wurde, hat massgebliche Auswirkungen auf das steuerbare Einkommen der Zuger Bevölkerung in den kommenden Jahren. So werden der Mieterabzug (unbefristet) sowie der persönliche Abzug (zeitlich befristet für die Steuerjahre 2021–2023) erhöht. Insgesamt können die Stadtzugerinnen und -zuger – je nach Familien- und Einkommenskonstellation – zwischen CHF 4’000 und 14’000 mehr Abzüge geltend machen als bisher. Wir gehen davon aus, dass der durchschnittliche Zusatzabzug von Familien CHF 10'000.00 beträgt. Folglich ist anzunehmen, dass in den kommenden Jahren bereits ca. 25 % der Familien (Datenbasis Steuerjahr 2018) von den reduzierten Gebühren profitieren können.
Mit einer Erhöhung des Anteils der Familien mit reduziertem Gebühren würden sich die Kostendeckungsgrade wie folgt verändern:

Anteil Familien mit reduzierter Gebühr	Mittag	Nachmittag	Total
18 %	37.8 %	30.5 %	34.4 %
25 %	36.5 %	29.5 %	33.3 %

Berechnungen Adrian Scheidegger

Frage 6
Kann anhand der vorhandenen Daten gesagt werden, wie viele Familien (Anzahl und Prozent) von einer Erhöhung der Kosten von über 1000.- Fr. pro Jahr betroffen sind (ohne Morgenbetreuung, ausser in der Tagesschule)? Am hilfreichsten wäre eine Gesamtübersicht aus der hervorgeht, wie viele Familien von welchen Gebührenerhöhungen betroffen wären (z.B. in 200er Schritten).

Antwort:
Die nachfolgenden Grafiken und Tabellen zeigen auf, welcher Anteil der betreuten Kinder bzw. der Familien mit betreuten Kindern in welchem Ausmass von Mehrkosten betroffen sind. Dazu wurden die Belegungsdaten des aktuellen Schuljahres ausgewertet. Dabei wurde für jedes Kind bzw. für jede Familie berechnet, wie sich die Gebührenanpassung auf die jährlichen Betreuungskosten auswirkt. Für die Auswertung wurden Kategorien gebildet. Die entsprechende Verteilung wird für drei Szenarien

ausgewiesen: Ohne Gebührenreduktion / Gebührenreduktion für 18% der Familien / Gebührenreduktion für 25% der Familien. Da von den einzelnen Familien keine Einkommens- bzw. Steuerdaten vorliegen, wurden 18 bzw. 25 % der Familien zufällig der reduzierten Gebühr zugewiesen.

Auswertung pro Kind:

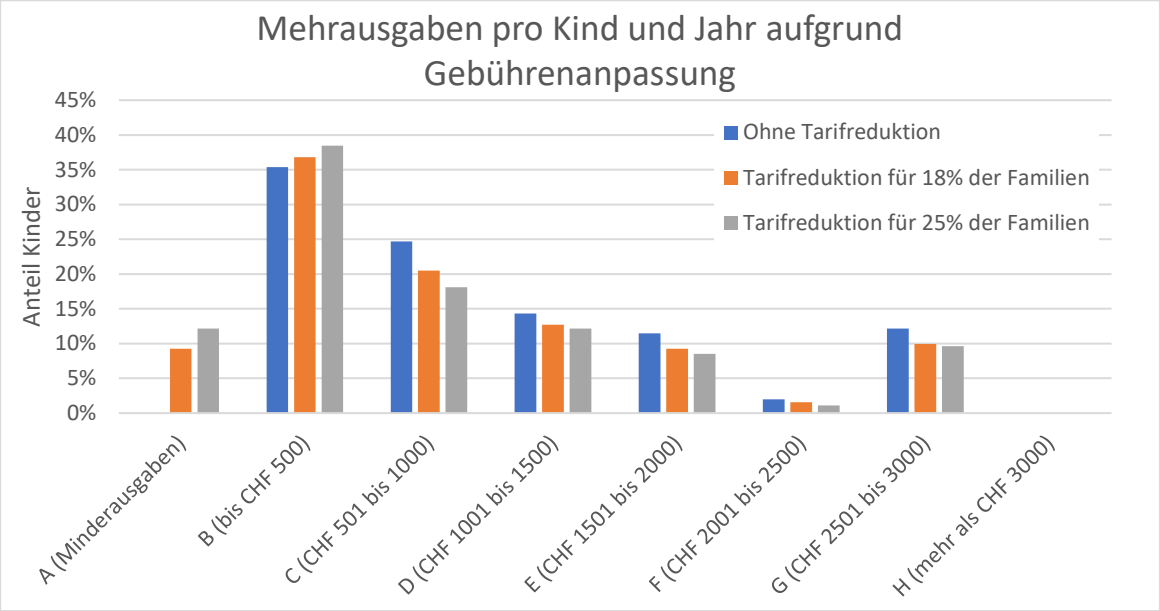

Lesebeispiel:
Würde keine Gebührenreduktion gewährt, ergibt sich für 35 % der Kinder eine Mehrbelastung von zwischen CHF 0.00 und 500.00 und für 25 % eine Mehrbelastung von zwischen CHF 501.00 und 1000.00.
Falls 18 % der Familien eine Tarifreduktion erhalten, ergibt sich für 37 % der Kinder eine Mehrbelastung von zwischen CHF 0.00 und 500.00 und für 21 % eine Mehrbelastung von zwischen CHF 501.00 und 1000.00.
Falls 25 % der Familien eine Tarifreduktion erhalten, ergibt sich für 38 % der Kinder eine Mehrbelastung von zwischen CHF 0.00 und 500.00 und für 18 % eine Mehrbelastung von zwischen CHF 501.00 und 1000.00.
Die berechneten Werte sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

Mehrausgaben	**Anzahl**			**Prozentual**		
	Ohne Tarifreduktion	Tarifreduktion für 18% der Familien	Tarifreduktion für 25% der Familien	Ohne Tarifreduktion	Tarifreduktion für 18% der Familien	Tarifreduktion für 25% der Familien
A (Minderausgaben)	0	84	110	0%	9%	12%
B (bis CHF 500)	321	334	349	35%	37%	38%
C (CHF 501 bis 1000)	224	186	164	25%	21%	18%
D (CHF 1001 bis 1500)	130	115	110	14%	13%	12%
E (CHF 1501 bis 2000)	104	84	77	11%	9%	8%
F (CHF 2001 bis 2500)	18	14	10	2%	2%	1%
G (CHF 2501 bis 3000)	110	90	87	12%	10%	10%
H (mehr als CHF 3000)	0	0	0	0%	0%	0%
	907	907	907	100%	100%	100%

Auswertung pro Familie

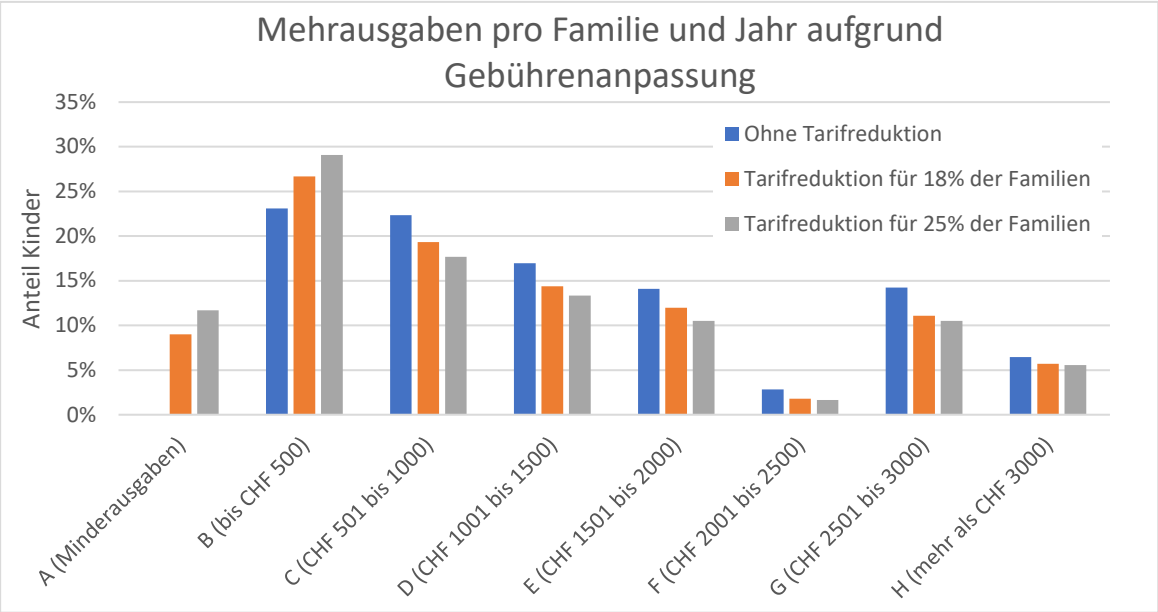

Lesebeispiel:
Würde keine Tarifreduktion gewährt, ergibt sich für 23 % der Familien eine Mehrbelastung von zwischen CHF 0.00 und 500.00 und für 22 % eine Mehrbelastung von zwischen CHF 501.00 und 1000.00.
Falls 18 % der Familien eine Tarifreduktion erhalten, ergibt sich für 27 % der Familien eine Mehrbelastung von zwischen CHF 0.00 und 500.00 und für 19 % eine Mehrbelastung von zwischen CHF 501.00 und 1000.00.
Falls 25 % der Familien eine Tarifreduktion erhalten, ergibt sich für 29 % der Familien eine Mehrbelastung von zwischen CHF 0.00 und 500.00 und für 18 % eine Mehrbelastung von zwischen CHF 501.00 und 1000.00.
Die berechneten Werte sind in der nachfolgenden Tabelle enthalten:

Mehrausgaben	**Absolut**			**Prozentual**		
	Ohne Tarifreduktion	Tarifreduktion für 18% der Familien	Tarifreduktion für 25% der Familien	Ohne Tarifreduktion	Tarifreduktion für 18% der Familien	Tarifreduktion für 25% der Familien
A (Minderausgaben)	0	60	78	0%	9%	12%
B (bis CHF 500)	154	178	194	23%	27%	29%
C (CHF 501 bis 1000)	149	129	118	22%	19%	18%
D (CHF 1001 bis 1500)	113	96	89	17%	14%	13%
E (CHF 1501 bis 2000)	94	80	70	14%	12%	10%
F (CHF 2001 bis 2500)	19	12	11	3%	2%	2%
G (CHF 2501 bis 3000)	95	74	70	14%	11%	10%
H (mehr als CHF 3000)	43	38	37	6%	6%	6%
0	667	667	667	100%	100%	100%

(Berechnungen A. Scheidegger)

Frage 7
In wie weit ist das neue Gebührenmodell bereits ins Budget bzw. in den Finanzplan eingeflossen?

Antwort
Die Anpassung des Gebührenmodells ist bereits im Rahmen des Budgets 2022 hochgerechnet worden. Dies unter Berücksichtigung der damaligen Annahmen zu den Platzzahlen und Anteilen betreffend die reduzierten und regulären Gebühren.

Frage 8
Gibt es beim Projekt «LebenLernenZug» inhaltliche Veränderungen, die das Angebot der Freizeitbetreuung teurer bzw. günstiger machen? Wenn ja, welche und wie wirken sich diese finanziell aus?

Antwort
Beim Projekt LebenLernenZug – wie auch beim Projekt Zug+ des Kantons werden durch die Einführung des neuen Moduls «Morgenbetreuung» zusätzliche Kosten entstehen. Eine Schätzung zu diesen Kosten zu machen ist sehr schwierig. Es handelt sich um eine halbe Stunde Betreuung vor dem Unterricht. Diese neue Dienstleistung wird hauptsächlich von den Lehrpersonen übernommen. Wir haben deshalb im Budget von KJF nichts dazu eingestellt.

Eine Frage, welche noch rechtlich geklärt werden muss, ist der Transfer der Kinder vom Unterricht zur Betreuung und zurück sowie zu Therapien und der Musikschule. Wenn wir aus Sicherheitsgründen in Zukunft Kinder begleiten müssen, wird dies zusätzliche Kosten zur Folge haben.

Unabhängig von «LebenLernenZug» ist für die Kostenentwicklung der Freizeitbetreuung in den kommenden Jahren jedoch auch die Entwicklung des Mengengerüstes entscheidend: Es ist davon auszugehen, dass sowohl die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, als auch der Anteil der Kinder, die eine Betreuung in Anspruch nehmen wird, zunehmen wird.

Zug, 4. Februar 2022